



Reiterverein Sintfeld St. Martin Fürstenberg e.V.



Satzung - Stand August 2019 -

Inhalt¹

§1 - Name und Sitz des Vereins	2
§2 - Zweck und Aufgaben des Vereins	2
§3 - Mitgliedschaft	4
§4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§5 - Verlust der Mitgliedschaft	5
§6 - Organe des Vereins	6
§7 - Der Vorstand	6
§8 - Mitgliederversammlung	8
§9 - Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen	9
§10 - Die Jugendabteilung	9
§11 - Geschäftsjahr und Rechnungslegung	10
§12 - Die Auflösung des Vereins	10
§13 - Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder	11
§14 – Ermächtigung des Vorstands zur Änderung der Satzung	11
Jugendsatzung - Stand 15.01.1978	13

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Satzung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer, Frauen und Divers in gleicher Weise.



Reiterverein Sintfeld St. Martin Fürstenberg e.V.



§1

-

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
"Reiterverein Sintfeld St. Martin Fürstenberg e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Paderborn (Vereinsregister-Nr. 903) eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes (LSB) und seiner Fachverbände wie z.B. KRV Paderborn, Landesverband der Reit- und Fahrvereine Westfalen (Pferdesportverband Westfalen e.V.) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§2

-

Zweck und Aufgaben des Vereins

1.
 - a. Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten und Fahren sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden.
 - b. Die Ausübung des Reit- und Fahrsports und die Erholung seiner Mitglieder mit Hilfe ihrer Pferde in der freien Natur und Landschaft. Hier sind die besonderen Aufgaben der Landschaftspflege sowie der Beachtung des Natur- und Wasserschutzes zu nennen.
 - c. Die Veranstaltungen und Beschickungen von Reitturnieren nach LPO (Leistungsprüfungsordnung) und WBO (Wettbewerbsordnung für den Breitensport).
 - d. Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.
 - e. Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel:
 - sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern,
 - ihr staatspolitisches Wissen zu vertiefen,



Reiterverein Sintfeld St. Martin Fürstenberg e.V.



- ihnen die Möglichkeit für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausübung des Reit- und Fahrsports zu geben,
 - ihnen durch gemeinsame Wanderritte und Fahrten das bessere Kennenlernen der engeren und weiteren Heimat zu ermöglichen.
- f. Die Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und nach Möglichkeit zu fördern.
- g. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber allen öffentlichen Stellen insbesondere der Landesregierung, den Bezirksregierungen, den Kreisen und den Sportbünden durch
- Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Verbandsgebiet.
 - Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und Verhütung von Schäden.
 - gutachterliche Mitwirkung bei der Regulierung von Schäden durch Reiter, Pferde oder Gespanne und bei Anzeigen gem. Tierschutzgesetz.
 - Mitwirkung bei allen Maßnahmen, die den Pferdesport betreffen sowie die Pferdehaltung besonders, wenn sie über den Bereich der Gemeinden hinausgehen und für alle Reitervereine im Verbandsgebiet von Bedeutung sein können.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder / Vorstandsmitglieder dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme der in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz bezeichneten Übungsleiter- bzw. Ehrenamtszuschläge. Die Auszahlung der vorgenannten Zuwendung setzt einen Vorstandsbeschluss und das Vorhandensein entsprechender Mittel voraus. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.



Reiterverein Sintfeld St. Martin Fürstenberg e.V.



§3

-

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Ordentliche Mitglieder (natürliche Personen) und außerordentliche Mitglieder (juristische Personen) können den Verein ideell oder materiell unterstützen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.
6. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch, dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
7. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
8. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
9. Die Aufnahme in den Verein ist erfolgt, wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats nach dessen Eingang abgelehnt hat.



Reiterverein Sintfeld St. Martin Fürstenberg e.V.



§4

-

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Satzung zu beachten und die Anordnungen des Vereins zu befolgen,
 - b. durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und
 - c. 10 Arbeitsstunden jährlich zur Pflege der Landschaft zu leisten.
3. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Beiträge, nämlich
 - a. Vereinsbeiträge
 - b. einmalige oder laufende Sonderbeiträge.
4. Die Höhe der Beiträge nach Abs. 3. Buchst. a. und b. wird von der Generalversammlung beschlossen.
5. Die laufenden Beiträge (Abs. 3. Buchst. a. und b.) sind jährlich im Voraus im Einzugsverfahren zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
6. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§5

-

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresabschluss erfolgen kann,
 - b. durch Tod,
 - c. durch Ausschluss,
2. Den Ausschluss verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung binnen vier Wochen schriftlich möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Dies gilt nicht für einen Ausschluss wegen säumiger Zahlungen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,



Reiterverein Sintfeld St. Martin Fürstenberg e.V.



- a. wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht; auch das vereinswidrige Verhalten von Vertretern des Mitglieds oder sonstiger Dritter kann dem Mitglied zugerechnet werden.
- b. gegen Verpflichtungen gegenüber dem Tier (Grundsätze des Tierschutzes) verstößt,
- c. seiner Beitrags- oder sonstiger Zahlungspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt.

Mit der Bekanntgabe gegenüber dem betreffenden Mitglied ist der Beschluss wirksam.

4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrechte auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen.

§6

-

Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§7

-

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. ein bis vier Vorsitzenden
 - b. dem Geschäftsführer
 - c. dem Kassierer
 - d. dem stellvertretenden Kassierer
 - e. weiteren Vorstandsmitgliedern
 - f. dem Jugendwart
 - g. dem stellvertretenden Jugendwart
 - h. dem Jugendbeisitzer



Reiterverein Sintfeld St. Martin Fürstenberg e.V.



2. Die Vorsitzenden vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB und werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jeder der Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden ebenfalls auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die 1. Wahl nach dieser Satzung gilt für die Vorsitzenden und für den Kassierer und für ein Vorstandsmitglied für 3 Jahre, für den Geschäftsführer und ein Vorstandsmitglied für 2 Jahre. Dadurch ergibt sich ein feststehender Turnus, nach dem in jedem Jahr ein Teil des Vorstandes gewählt wird.
Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.
3. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied durch eine Wahl mit einer anderen Aufgabe im Vorstand beauftragt wird oder aus irgendeinem Grunde ausscheidet, ist für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen, so dass der feststehende Turnus erhalten bleibt.
4. Der Jugendwart wird gemäß §10 gewählt.
5. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des §26 BGB durch die/den Vorsitzenden vertreten, hierbei ist jeder von ihnen allein vertretungsberechtigt.
Ein Vorsitzender beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.
7. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - a. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
 - b. im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (wie z.B. Fahrtkosten / Reisekosten / Porto / Telefon / Kopier- u.



Reiterverein Sintfeld St. Martin Fürstenberg e.V.



Druckkosten). Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Spar-samkeit zu beachten. Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur in-nerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Voraussetzung dafür sind prüffähige Belege des Antragsstellers.

§8

-

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung durch einen der Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vorher durch Aushang am Anschlagbrett vor der kath. Pfarrkirche Fürstenberg sowie Aushang in der Reithalle und durch Veröffentlichung in der lokalen Presse.
Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich be-antragen oder auf Vorstandsbeschluss.
2. In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitglie-derversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglie-der gefasst, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der Vorsitzenden.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von einem der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unter-zeichnen ist.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. Die Wahl der vorgenannten Vorstandsmitglieder von a bis e und die Bestätigung des Jugendwartes, des stellvertretenden Jugendwartes und des Jugendbeisitzers sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern. Die Abberufung des Jugendwartes, des stellvertretenden Jugendwartes und des Ju-gendbeisitzers bedarf der Bestätigung der Jugendabteilung.
(Für die Wahl des Jugendwartes, des stellvertretenden Jugendwartes und des Jugendbeisitzers ist die Jugendabteilung zuständig nach Maßgabe der Jugendsatzung.)
 - b. Die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung, wenn dieses in der Tagesord-nung vorgesehen ist.



Reiterverein Sintfeld St. Martin Fürstenberg e.V.



- c. Die Entlastung des Vorstands.
- d. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen oder Sonderzahlungen in einer gesonderten Beitragsordnung.
- e. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern (nur einmalige Wiederwahl möglich).
- f. Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, unter 2/3 Mehrheitsbeschluss der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- g. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (s. §12).
- h. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§9

-

Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem zuständigen Kreis- (Bezirks-) Verband der Reit- und Fahrvereine seines Kreises (Bezirk),
2. dem Pferdesportverband Westfalen,
3. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
4. dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisation auf Stadt und Kreisebene,
5. die Jugendabteilung sollte in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein; entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

§10

-

Die Jugendabteilung

Sie ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den jugendlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Die Jugendsatzung ist Bestandteil der Hauptsatzung. Die Jugendabteilung hat ihre eigenen Zuständigkeitsbereiche und verwaltet sich selbst. Die Organe der Jugendabteilung sind der Vereinsjugendtag und der Vereinsjugendausschuss. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.



Reiterverein Sintfeld St. Martin Fürstenberg e.V.



Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Sie entsenden drei Vertreter in den Vorstand. Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart, seinen Vertreter und den Jugendbeisitzer für drei bzw. zwei Jahre, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahren. Für etwaige Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihren eigenen Vertreter.

§11

-

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in der üblichen Form zum Jahresabschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§12

-

Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer durch Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Bad Wünnenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Diese Bestimmung kann erst geändert werden, wenn das Darlehn, für das eine Bürgschaft übernommen wurde, getilgt ist. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.



Reiterverein Sintfeld St. Martin Fürstenberg e.V.



§ 13

-

Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. *(Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.) = Entfällt, da ein Datenschutzbeauftragter nur dann zwingend notwendig ist, wenn mindestens 10 Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind [vgl. § 38 BDSG]*



Reiterverein Sintfeld St. Martin Fürstenberg e.V.



§ 14

-

Ermächtigung des Vorstands zu Änderungen der Satzung

1. Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzung ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.



Reiterverein Sintfeld St. Martin Fürstenberg e.V.



Jugendsatzung

§1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugendabteilung des Reitervereins Sintfeld St. Martin e.V. mit ihrem Sitz in Fürstenberg setzt sich zusammen aus weiblichen und männlichen ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§2 Zweck und Aufgaben

- a) Die Jugendabteilung des Reitervereins Sintfeld St. Martin ist selbständig, sie verwaltet sich selbst, und sie kann über die Verwendung der ihr zukommenden Mittel selbst entscheiden. Die Arbeit der Jugendabteilung beruht auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und dem Jugendwohlfahrtsgesetz.

Zu den vordringlichsten Aufgaben gehören:

- 1) Förderung des sozialen Lernens junger Menschen und Pferde des Gemeinschaftssinns, Erziehung zur Toleranz und Hilfsbereitschaft, Charakterbildung und Zusammenarbeit.
- 2) Ein interessantes und dem Alter der Gruppenmitglieder angepasstes Freizeit- und Bildungsprogramm in den Gruppenstunden, Teilnahme an Kursen, Ausritten, Ausflügen und dergleichen.
- 3) Förderung des Interesses für das Tier und damit auch die Förderung der Verantwortlichkeit für das Tier insbesondere das Pferd.
- 4) Wahrung des ideellen Charakters bei der Ausübung und Erlernung des Reitsportes in allen seinen Disziplinen.
- 5) Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Jugendlichen durch den Reitsport.
- 6) Durchführung eigener Veranstaltungen, Mitarbeit der Eltern bei Gemeinschaftsveranstaltungen.
- 7) Kennenlernen der Heimat durch gemeinsame Ausritte, Beachtung des Landschaftsschutzes und der Naturpflege.
- 8) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch, Kontaktaufnahme und Veranstaltungen mit Jugendabteilungen und Jugendlichen anderer Reitervereine.
- 9) Die Jugendabteilung des Reitervereins Sintfeld St. Martin e.V. ist Mitglied der Westfälischen Reiterjugend und dadurch Mitglied der „Sportjugend Nordrhein-Westfalen“ im Landessportbund NRW. Sie bekennt sich zur gemeinschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral.



Reiterverein Sintfeld St. Martin Fürstenberg e.V.



§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Jugendlichen haben das Recht auf volle Unterstützung im Rahmen der Satzung.
- b) Die Jugendlichen sind verpflichtet:
 - 1) Die Satzung zu beachten, die Beiträge zu zahlen,
 - 2) die gemeinsamen Aufgaben zu unterstützen,
 - 3) 10 Stunden jährlich zur Pflege der Landschaft mitzuarbeiten.
- c) Die Mitarbeit ist unentgeltlich.

§4 Organe

Organe der Jugendabteilung des Reitervereins Sintfeld St. Martin e.V. sind:

- a) Vereinsjugendtag
- b) Vereinsjugendausschuss

§5 Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Jugendabteilung und besteht aus allen jugendlichen Mitgliedern. Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage.

- a) Aufgaben der Jugendtage sind:
 - 1) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
 - 2) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses,
 - 3) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - 4) Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
 - 5) Wahl des Vereinsjugendausschusses und sonstige Wahlen,
 - 6) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- b) Jährlich findet ein ordentlicher Vereinsjugendtag statt, er wird vorher 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Aushang einberufen.
Außerordentliche Vereinsjugendtage finden statt, wenn sie auf Beschluss von 50% des Vereinsjugendausschusses oder auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages beantragt werden.
Sie müssen nach Beschluss oder Antrag innerhalb von 2 Wochen stattfinden und mindestens 1 Woche vorher durch Aushang bekanntgemacht sein.



Reiterverein Sintfeld St. Martin Fürstenberg e.V.



- c) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden jugendlichen Mitglieder, jedes Mitglied hat jeweils nur eine nicht übertragbare Stimme.
- d) Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der durch Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Die Beschlussunfähigkeit muss vorher auf Antrag durch den Versammlungsleiter festgestellt worden sein.

§6 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - 1) Dem Vorsitzenden (Jugendwart)
 - 2) Des stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretender Jugendwart)
 - 3) Aus einem Jugendbeisitzer, der zur Zeit der Wahl mindestens 18 Jahre alt ist.
 - 4) 2 Jugendvertretern (jeweils 1 weiblicher und 1 männlicher) die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.
- b) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Jugendbeisitzer sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag auf 3 bzw. 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. Für den Fall, daß ein Mitglied des Vereinsjugendausschusses aus irgendeinem Grund ausfällt, ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes ordentliche Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Stellen 50% der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses einen Antrag auf Einberufung einer Sitzung, so ist diese vom Vorsitzenden innerhalb von 2 Wochen einzuberufen.



Reiterverein Sintfeld St. Martin Fürstenberg e.V.



- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§7 Sportliche Wettkämpfe

Einzelheiten der sportlichen Wettkämpfe regeln die Leistungsprüfungsordnung (LPO) oder die Bestimmungen der Landeskommission. Für die Einhaltung geltender Regeln und Bestimmungen ist die Selbstverantwortung der Jugendlichen zu stärken.

§8 Jugendsatzungsänderung

Änderungen der Jugendsatzung können nur von den ordentlichen Vereinsjugendtag oder von einen speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Vorstehende Jugendsatzung des Reitervereins Sintfeld St. Martin e.V. in Fürstenberg wurde von der Vereinsjugendversammlung und in der Gründungsversammlung am 15. Januar 1978 einstimmig beschlossen.